

Gebühren- und Auslagenordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 22. März 1995 in der Fassung vom 25. November 2011

Die 4. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 17. Sitzung am 25. November 2011 auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVBl. I / 10, Nr. 15), und des § 9 Abs. 2 der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 6. Dezember 2004 (Deutsches Ingenieurblatt Brandenburg, Januar/Februar 2005) eine fünfte Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung beschlossen. Die konsolidierte Fassung der Gebühren- und Auslagenordnung hat folgenden Text:

1. Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- 1.1 Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren.
- 1.2 Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- 1.3 Gebühren werden nach Entscheidung erhoben, jedoch kann die Geschäftsstelle für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

2. Pflichtmitglieder – Beratende Ingenieure (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BbgIngG)

Für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure:

- Beratende Ingenieure	255,00 EUR
- Beratende Ingenieure mit Antrag auf „Bauvorlageberechtigung“	310,00 EUR

3. Pflichtmitglieder – bauvorlageberechtigte Ingenieure (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BbgIngG)

Für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure 310,00 EUR

4. Freiwillige Mitglieder

Für die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder 155,00 EUR

5. Anwärter und Verzeichnisse

5a) Für die Eintragung in die Liste der Anwärter:

- Studierende mit Vordiplom oder gleichwertiger Prüfung pro Jahr 50,00 EUR
- Ingenieure, Master oder Bachelor ohne zweijährige praktische Tätigkeit pro Jahr 75,00 EUR

5b) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 18 BbgIngG)

- bei einfacher Prüfung im Verwaltungswege (§ 18a Abs. 2 BbgIngG) 150,00 EUR
- bei Prüfung im Eintragungsausschuss (§ 18a Abs. 3 BbgIngG) 300,00 EUR

6. Antrag auf Umschreibung

6.1 Umschreibung wegen Statusänderung auf Antrag des Kammermitgliedes: 100,00 EUR

6.2 Bei Statusänderung vom Mitglied zum Pflichtmitglied auf Antrag des Kammermitgliedes: 25,00 EUR

6.3 Bei Statusänderung vom Pflichtmitglied zum Mitglied auf Antrag des Kammermitgliedes: 25,00 EUR

Diese Statusänderung ist zu begründen, ansonsten gilt Nummer 6.1.

6.4 Bauvorlageberechtigte, die eine Mitgliedschaft beantragen, haben die im Punkt 2 bzw. 3 festgelegten Sätze für die Eintragungen zu zahlen. Bauvorlageberechtigte, die bereits die Gebühr für die Bauvorlageberechtigung nach Punkt 4 entrichtet haben, zahlen eine Umschreibungsgebühr zur Deckung der Unkosten. Bereits gezahlte Eintragungsgebühren werden mit den Umtragungsgebühren und dem nächstfälligen Mitgliedsbeitrag verrechnet.

25,00 EUR

7. Ablehnung der Eintragung

7.1 Ablehnung der Eintragung durch den Eintragungsausschuss in die Liste der Beratenden Ingenieure oder in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure:

100,00 EUR

7.2 Ablehnung der Eintragung durch den Eintragungsausschuss der Aufnahme als Mitglied

50,00 EUR

8. Rücknahme des Antrages

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag innerhalb von 2 Wochen zurückgezogen wird, bevor er bearbeitet wurde.

9. Zweitausfertigung

- 9.1 Für die Ausfertigung einer Urkunde,
eines Ausweises und eines Stempels: 50,00 EUR
- 9.2 Für die Ausfertigung einer Urkunde
und/oder Ausweises und/oder Stempels: 25,00 EUR
- 9.3 Notwendig werdende Änderungen von Dokumenten, die das Kammermitglied nicht zu
vertreten hat, sind nach Bekanntwerden innerhalb einer Meldefrist von 4 Wochen
gebührenfrei.

10. Löschung

- Löschung der Eintragung durch Beschluß des Eintragungsausschusses wegen Fortfalls der
Eintragungsvoraussetzungen mit Ausnahme des Todes: 25,00 EUR

11. Mahngebühren

- 11.1 Werden Beiträge oder Gebühren von Kammermitgliedern nicht innerhalb der festgesetzten
Frist entrichtet, so entstehen Säumniszuschläge nach § 18 Gebührengesetz für das Land
Brandenburg.
- 11.2 Für die Ermittlung von Zustellungsanschriften werden, je nach Aufwand, entstehende
Kosten in Rechnung gestellt. Der Mindestsatz beträgt 50,00 EUR.

12. Gebühren für das Schlichtungsverfahren

- 12.1 Für die Durchführung eines Klärungsgesprächs vor dem Schlichtungsausschuss: 275,00 EUR
- 12.2 Für die Schlichtungsverhandlung: 350,00 EUR
- 12.3 Für eine Entscheidung im Rahmen eines Klärungsgesprächs oder einer
Schlichtungsverhandlung: 130,00 EUR

13. Gebühren für das Ehrenverfahren

- 13.1 Für jedes folgende Verfahren eine Eröffnungsgebühr: 260,00 EUR
- 13.2 Für ein Verfahren, welches mit einem Verweis endet: 155,00 EUR
- 13.3 Für ein Verfahren, welches mit einem Verwarnungsgeld endet: 260,00 EUR
- 13.4 Für ein Verfahren, welches mit der Aberkennung des Wahlrechts und der
Wählbarkeit bis zu einer Dauer von fünf Jahren endet: 385,00 EUR

13.5 Für ein Verfahren, welches mit dem Ausschluß aus der Kammer endet:

770,00 EUR

14. Gebühren für das Sachverständigenwesen

14.1 Bearbeitungsgebühr

205,00 EUR

14.2 Prüfungsgebühr bei Nutzung eigener oder vertraglich gebundener Fachgremien:
(nach dem Umfang der Sachkundeprüfung)

515,00 - 1.535,00 EUR

14.3 Prüfungsgebühr bei Nutzung fremder Fachgremien erfolgt die Berechnung zum Nachweis bis maximal

2.600,00 EUR

Bestellung und Vereidigung
(beinhaltet Übergabe der Urkunde,
Ausweis und Stempel):

155,00 EUR

15. Gebühren für Auskünfte und Stellungnahmen des Ausschusses für Honorar- und Vertragswesen

15.1 Auskünfte an Mitglieder der Kammer

- mündliche Auskünfte vom Vorsitzenden des Ausschusses oder eines Mitglieds

kostenlos

- schriftliche Stellungnahme zur Handhabung und Auslegung der HOAI oder des Vertrags- oder Vergabewesens

50,00 EUR

- schriftliche Stellungnahme wie vor und zur Klärung Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag (Streitfall zwischen Planer und Bauherren)

100,00 EUR

15.2 Auskünfte an Bauherren, Auftraggeber und deren Anwälte

- mündliche Auskünfte zu Fragen der HOAI und zum Vertragswesen
kostenlos

- schriftliche Stellungnahme zum Vertrag, zur Honorarermittlung und zur Klärung Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag Differenzierung je nach Leistungsphasen

155,00 - 260,00 EUR

- schriftliche Stellungnahme wie vor, jedoch für die Anfrage eines Rechtsanwaltes Differenzierung je nach Leistungsphasen

260,00 - 410,00 EUR

16. Brandenburgische bauvorlageberechtigte Nichtmitglieder und bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Ausland

- | | | |
|------|--|------------|
| 16.1 | Für die bis zum 31.07.2008 in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragenen Nichtmitglieder (§ 17 BbgIngG) beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr | 180,00 EUR |
| 16.2 | Für bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Ausland, die im Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure der BBIK eingetragen sind (§ 18 BbgIngG), beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr | 60,00 EUR |
| | bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung | 30,00 EUR |

17. Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 17.1 | Auszüge aus Listen und Verzeichnissen | 15,00 – 51,00 EUR |
| 17.2 | Für das Verfahren zur Anerkennung der Berufsbezeichnung als „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ (§ 1 Abs. 1 BbgIngG) für einen im Inland erworbenen Studienabschluss | 100,00 – 500,00 EUR |
| 17.3 | Für das Verfahren zur Prüfung eines EU-ausländischen Studienabschlusses | 100,00 – 500,00 EUR |
| 17.4 | Für das Verfahren zur Prüfung eines sonstigen ausländischen Studienabschlusses | 100,00 – 500,00 EUR |

18. Zuständigkeit

Über Anträge, die sich aus dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorstand.

19. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2012 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der 17. Sitzung der 4. Vertreterversammlung am 25. November 2011 über die Gebühren- und Auslagenordnung wird hiermit von mir genehmigt (§ 6 Abs. 4 BbgIngG).

Potsdam, den 23.12. 2011

Ministerium
für Infrastruktur und Raumordnung



Im Auftrag
Busch

Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 17. Sitzung der 4. Vertreterversammlung vom 25. November 2011

Potsdam, den 29.12. 2011

Wieland Sommer

Präsident



Geschäftsführer